

# Stiftergemeinschaft der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau

## Satzung

Stiftergemeinschaft  
der Sparkasse  
Südliche Weinstraße



### **Präambel:**

Die am 16. Dezember 1999 von der Sparkasse Südliche Weinstraße gegründete Bürgerstiftung (genehmigt am 10. Februar 2000 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (AZ: 23/154-05)) wird mit der nachfolgenden Satzungsneufassung neu strukturiert. Damit verbunden ist auch eine Umbenennung. Die bisherige Bürgerstiftung der Sparkasse Südliche Weinstraße führt fortan den Namen „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Südliche Weinstraße“

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die von der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz errichtete Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Südliche Weinstraße“ .
- (2) Sie ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt überwiegend öffentliche Zwecke.
- (3) Sitz der Stiftung ist Landau i. d. Pfalz.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmal- und Heimatpflege, Natur- und Umweltschutz, Jugend,- Gesundheits- und Altenpflege, sozialer und wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen, Jugend- und Breitensport, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung soll insbesondere Privatpersonen und juristischen Personen eine Möglichkeit bieten, im Rahmen dieser Stiftung als Zustifter und/oder als Zuwender ihre gemeinnützigen Ziele verwirklichen zu können.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen/Gründungskapital der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von DM 1.000.000,- (i. W. eine Million DM) bzw. EUR 511.291,88.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch sonstige Zuwendungen zum Stiftungsvermögen erhöht werden. Die Stiftung darf die Verwaltung anderer, unselbständiger oder selbständiger Stiftungen übernehmen.

- (3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können mit Zustimmung des Stiftungsrats vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau (Zuwendungsgebiet) zu verwenden, es sei denn, der Wille des Stifters/Zuwendenden geht darüber hinaus.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6**

### **Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Zweckgebundene Zuwendungen oder Förderpatenschaften (Spendenfonds) sind möglich. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes berücksichtigen.
- (2) Der Mindestwert einer Zuwendung soll EUR 500,- nicht unterschreiten.
- (3) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 9**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand
  - der Stiftungsrat
  - das Stiftungskuratorium
- (2) Ein Mitglied des einen Organs darf nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungskuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen Zuwendungen,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
4. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung (mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung) einschließlich der Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Stiftungskuratorium und den Stiftungsrat,
5. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsrats mit beratender Stimme.

## **§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann nur einstimmig erfolgen.
- (3) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 13 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau, dem Bürgermeister der Stadt Edenkoben sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau.

- (2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14**

##### **Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums**

Dem Stiftungskuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Kenntnisnahme der Jahresrechnung (mit Einnahmen/Ausgabenrechnung) einschließlich der Vermögensübersicht,
2. Kenntnisnahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
3. Beschlussfassung über die Bestellung des Vorstandes und des Stiftungsrats,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Stiftungsrats,
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Gründungskapitals sowie der Erträge aus Zustiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden,
6. Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen aus den Erträgen des Gründungskapitals sowie den Erträgen aus Zustiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden,
7. Beschlussfassung über die Änderung des Stiftungszweckes oder sonstiger Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 20,
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung nach Maßgabe des § 21.

#### **§ 15**

##### **Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand bzw. Stiftungsrat dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums beratend teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – lädt das Kuratorium sowie den Vorstand zu seinen Sitzungen ein.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Die Vorschriften der §§ 10 Abs. 3, 20 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 16**

##### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Personen und soll zehn Personen nicht überschreiten, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch das Stiftungskuratorium berufen werden.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit durch das Stiftungskuratorium ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

## **§ 17**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und stellt die Beachtung des Stifterwillens sicher.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge mit Ausnahme der Erträge des Gründungskapitals und Erträge aus Zustiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden.
  2. Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen mit Ausnahme der Erträge des Gründungskapitals und Erträge aus Zustiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden.
  3. Übergabe der Stiftungserträge an die Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit den Zustifter/innen zu deren Lebzeiten und dem Stiftungsvorstand.
- (3) Der Stiftungsrat akquiriert Zustiftungen und unterbreitet Vorschläge hinsichtlich der Benennung weiterer Stiftungsratsmitglieder.

## **§ 18**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen gefasst. Ratssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats, der Stiftungsvorstand oder das Stiftungskuratorium dies verlangen, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in – lädt die Mitglieder des Stiftungsrats sowie den Stiftungsvorstand zu seinen/ihren Sitzungen ein.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 19**

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Inhaber der Stiftungsämter (Vorstands-, Rats- und Kuratoriumsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

**§ 20**  
**Änderung des Stiftungszweckes**  
**Sonstige Satzungsänderungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Stiftungskuratorium in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss hat insbesondere den Belangen der Zustifter Rechnung zu tragen, sodass der ursprünglich von ihnen verfolgte Wille, soweit es unter den geänderten Bedingungen möglich ist, weiterverfolgt wird. Die Beschlussfassung kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Die Beschlussfassung kann nur einstimmig erfolgen.
- (3) Das Kuratorium darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus der Stiftung abhängt, oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt.
- (4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind dem Finanzamt anzuzeigen.

**§ 21**  
**Auflösung der Stiftung**

- (1) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und ist auch eine Anpassung nach § 20 dieser Satzung nicht zu verwirklichen, so kann das Stiftungskuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen. § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie der Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Südliche Weinstraße zu 64 %, die Stadt Landau zu 28 % und die Stadt Edenkoben zu 8 % mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken nach §§ 52-54 der Abgabenordnung zu verwenden.

**§ 22**  
**Staatliche Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach der Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Vorstand ist von der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsaufsichtsbehörde befreit.

Landau, den 2. April 2008

Satzungsänderung genehmigt durch Anerkennungsbescheid der ADD Trier vom 14. August 2008, wirksam ab dem 18. August 2008.